

Christopher Heck und Luisa Pauge*

Heimvorteil bei der Bauplatzvergabe? Ein Überblick zur aktuellen Rechtslage, Gestaltungsmöglichkeiten und rechtlichen Risiken bei Einheimischenmodellen

Die Frage, ob eine Berücksichtigung von ortsansässigen Bürgern sowie deren Verbundenheit zur Heimat bei der Bauplatzvergabe von Städten und Gemeinden rechtlich zulässig sind, war lange Zeit umstritten. Die sogenannten Einheimischenmodelle haben insbesondere in Ballungsräumen das Ziel, angesichts steigender Grundstücks- und Immobilienpreise weniger begüterten Mitgliedern der örtlichen Bevölkerung und vor allem jungen ortsansässigen Familien den Erwerb von angemessenem Wohnraum in ihrer Heimatgemeinde zu ermöglichen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied aber Anfang Mai 2013, dass Gemeinden Bauland nicht bevorzugt an Käufer vergeben dürfen, die eine besondere Bindung zur Gemeinde haben, also an Einheimische – jedenfalls nicht ohne eine Rechtfertigung durch das Allgemeinwohl. Die Bundesregierung hat nun gemeinsam mit Bayern Mitte des Jahres 2017 in Abstimmung mit der Europäischen Kommission neue Leitlinien zur Ausgestaltung von Einheimischenmodellen entwickelt, um die für viele Städte und Gemeinden immens wichtige rechtssichere Ausgestaltung von Einheimischenmodellen zu gewährleisten. Viele Fragen sind allerdings noch immer offen. Im Folgenden soll die aktuelle Rechtslage aufgezeigt und ein Überblick zu den Gestaltungsmöglichkeiten und rechtlichen Risiken bei Einheimischenmodellen gegeben werden.

Die vermeintliche „gute“ Nachricht, dass Einheimischenmodelle künftig rechtssicher ausgestaltet werden können, bedeutet auf der einen Seite zwar kommunale Planungssicherheit für Städte und Gemeinden. Andererseits stellt die Bauplatzvergabe aber angesichts zahlreicher noch offener Rechtsfragen bei der Ausgestaltung im Einzelfall für die kommunalpolitischen Verantwortungsträger nach wie vor eine große Herausforderung dar: In ihrer täglichen kommunalpolitischen Arbeit erleben sie, wie schwierig es ist, bei

* Christopher Heck ist Referent beim Gemeindetag und unter anderem zuständig für den Bereich Planen und Bauen. Luisa Pauge ist Rechtsanwältin der Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte – Schenek und Zimmermann Partnerschaftsgesellschaft mbB, Stuttgart, und berät Städte, Gemeinden und Landkreise.



Foto: Edward Licht/pixabay.com

einer angespannten Marktlage – nicht nur in den Ballungsgebieten – und einer Vielzahl von Bewerbern die knappen Bauflächen transparent und rechtssicher

zu vergeben. Der Gemeindetag Baden-Württemberg unterstützt Städte und Gemeinden auf dem Weg, vor Ort kommunale Bauplatzvergaberichtlinien zu ent-



Foto: Gemeindetag Baden-Württemberg

Wie kann gemeindliches Bauland transparent, fair, diskriminierungsfrei und rechtskonform vergeben werden?

wickeln und auszugestalten. Neben regelmäßigem Erfahrungsaustausch und Hinweisen bei Tagungen der Arbeitsgemeinschaften, hat der Verband für die baden-württembergischen Städte und Gemeinden auch eine Handreichung herausgegeben. Diese wurde in Abstimmung mit der iuscomm Rechtsanwälte – Schenek und Zimmermann Partnerschaftsgesellschaft mbB entwickelt.

Schaffung von bezahlbarem Wohnraum als zentrales gesellschaftspolitisches Anliegen und originär kommunale Aufgabe

Die Schaffung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum ist eines der zentralen gesellschaftspolitischen Anliegen unserer Zeit. Bei der Vergabe von Grundstücken im Rahmen eines Einheimischenmodells sollen durch die Förderung bestimmter Personengruppen – beispielsweise junger, kinderreicher und ortsansässiger Familien mit niedrigem und mittlerem Einkommen – der Erhalt stabiler Bevölkerungsstrukturen, eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur sowie der soziale Zusammenhalt in der Gemeinde gewahrt bleiben und einer erzwungenen Abwanderung von Einheimischen entgegengewirkt werden.

Wird vor Ort die Ausweisung von neuen Baugebieten aufgrund Bevölkerungswachstums notwendig, stellt sich daher oftmals bei Gemeinderat, Bürgermeister und Verwaltung die Frage, nach welchen Kriterien die Bauplätze rechtssicher vergeben werden können.

In Betracht kommen, verkürzt gesprochen, beispielsweise zunächst eine Vergabe nach dem Höchstgebot an den jeweils Meistbietenden, eine vergünstigte Vergabe von Bauland – oft als „klassisches“ Einheimischenmodell ausgestaltet oder die Verlosung oder auch die Vergabe der Bauflächen zum vollen Wert. Beim Verkauf von Baugrundstücken gilt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) der allgemeine Grundsatz, dass Vermögensgegenstände in der Regel nur zum vollen Wert veräußert werden dürfen. Eine Veräußerung gemeindlicher Grundstücke unter dem Verkehrswert ist daher nur möglich, wenn der geringere Ansatz der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dient. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Veräußerung zur Förderung des Wohnungsbaus erfolgen soll und die Gemeinde allgemeine Richtlinien über die verbilligte Abgabe von Grundstücken beschlossen hat.

Transparente, diskriminierungsfreie Vergaben und kommunale Gestaltungsmöglichkeiten

Die Vergabe des Baulands durch Städte und Gemeinden erfolgt dabei seit jeher im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG, der Transparenz, der Diskriminierungsfreiheit sowie der Bestimmtheit. Um ihr Vergabeermessen zu konkretisieren, stellen Städte und Gemeinden regelmäßig Vergaberichtlinien auf. Dies ist in der Rechtsordnung und der Rechtsprechung allgemein anerkannt und wurde in diesen Grundzügen auch nicht von der Kommission der Europäischen Union in Zweifel gezogen. Die Gemeinde hat bei der Aufstellung der Vergabekriterien und deren Anwendung insofern einen weiten Spielraum. Sie darf ihre Vergabepaxis grundsätzlich – soweit diese von sachlichen und nachvollziehbaren Gesichtspunkten getragen wird – danach ausrichten, welches Ziel sie mit der Vergabe von Grundstücken erreichen will. Einen Rechtsanspruch auf Zuteilung gemeindlicher Grundstücke gibt es grundsätzlich nicht. Vielmehr hat der Einzelne, soweit sich eine Gemeinde zur Vergabe von Grundstücken entschließt, ledig-

lich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

Gemeinderat und Bürgermeister haben dabei den gemeinschaftlichen Gestaltungsauftrag, die kommunalen Bauplatzvergaberichtlinien vor Ort in einem transparenten Willensbildungsprozess zu entwickeln und miteinander aufzustellen. Im Mittelpunkt dieser Überlegungen soll die städtebauliche und wohnungsbaupolitische Zielsetzung stehen. Verschiedene Zielsetzungen und Förderziele lassen sich grundsätzlich nebeneinander, beispielsweise für einzelne Teile des Baugebiets, anwenden.

Der EuGH geht hierbei in seiner Rechtsprechung davon aus, dass Zielgruppen einer Vergünstigung am Boden- und Wohnungsmarkt Menschen sein sollen, die sich am freien Markt nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können. Bei der Aufstellung von Vergabekriterien gilt es insofern zu beachten, dass das Ziel, Einheimische bei der Vergabe von Baulandplätzen zu bevorzugen und die Ortsansässigkeit zum maßgeblichen Kriterium der Vergabe zu bestimmen, nach der Rechtsprechung des EuGHs europarechtswidrig ist (EuGH, „Flämisches Dekret“ – Urteil vom 08.05.2013, C-197/11).

„Klassische Einheimischenmodelle“ verstoßen gegen europäisches Recht, wenn bereits die Teilnahme am Auswahlverfahren zum Einheimischenmodell den Wohnsitz am Ort voraussetzt oder der Wohnsitz am Ort als das primär maßgebliche Auswahlkriterium ausgestaltet wird. Grundsätzlich können „Einheimischenmodelle“ allerdings dann europarechtlich gerechtfertigt und zulässig sein, wenn sie ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgen.

Nach den sogenannten EU-Kautelen zur Ausgestaltung von Einheimischenmodellen, die im Februar 2017 von der bayerischen Staatsregierung gemeinsam mit der Bundesregierung nach langjährigen Verhandlungen erarbeitet wurden und denen gegenüber die Europäische Kommission Einverständnis signalisiert hat, kommen bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen eines

Einheimischenmodells nur Bewerber in Betracht, deren Vermögen und Einkommen die jeweils von der Gemeinde vorab öffentlich bekanntgemachten Obergrenzen nicht überschreiten. Die Leitlinien verfolgen damit die Richtung, die nach der Rechtsprechung des EuGHs europarechtlich zulässig ist. Danach bestehen dann keine europarechtlichen Bedenken, wenn die Ortsansässigkeit in Verbindung mit dem Ziel, angemessenen und bezahlbaren Wohnraum für einkommensschwache und andere benachteiligte Gruppen der örtlichen Bevölkerung sicherzustellen, berücksichtigt wird.

Hintergrund ist, dass die maßgebliche Entscheidung des EuGHs einen Fall der Sozialwohnungspolitik zur Förderung einkommensschwacher Personen zum Gegenstand hatte. Den Gründen des Urteils ist aber nicht klar und eindeutig zu entnehmen, dass in anderen Fällen, bei denen zwar keine Subventionierung der Grundstückspreise angedacht ist, aber gleichwohl Einheimische bevorzugt werden sollen, das Vermögen und Einkommen als Kriterium zwingend anzuwenden ist. Es bedarf daher (anderer) im Allgemeininteresse liegender Ziele, wenn eine Beschränkung der EU-Grundfreiheiten über Einheimischenmodelle erfolgt. Dies stellt eine generelle Rechtsfrage dar, die bis heute noch nicht abschließend entschieden ist. Abzuwarten bleibt, wie sich die Rechtspre-

chung hierzu weiterentwickelt, insbesondere zu der Frage, ob Einheimische überhaupt bevorzugt werden dürfen, wenn Bauplätze nicht verbilligt zur Verfügung gestellt werden. Die EU-Kautelen geben dazu keine Aussage, verbieten es also nicht. Größtmögliche Rechtssicherheit erlangt eine Gemeinde bei der Bauplatzvergabe vor diesem Hintergrund also nur dann, wenn sie sich möglichst eng an den EU-Kautelen orientiert und ein Überschreiten der durch die Leitlinien vorgegebenen Begrenzungen vermeidet.

Zur Handreichung des Gemeindetages Baden-Württemberg

Im Folgenden sollen die einzelnen Schritte zur Entwicklung und Ausgestaltung der Bauplatzvergaberichtlinien unter Berücksichtigung der einzelnen (möglichen) Kriterien und beispielhafter Gestaltungsvarianten aufgezeigt und erläutert werden. Es gilt dabei zu betonen, dass sich die nachfolgenden Ausführungen eng an den EU-Kautelen anlehnen. Bei der konkreten Entwicklung der kommunalen Bauplatzvergaberichtlinien vor Ort – insbesondere, wenn von den Leitlinien abgewichen werden soll – ist es im Einzelfall zu empfehlen, externe juristische Beratung hinzuzuziehen.

Ablauf in der Gemeinde

- Ist ein neues Baugebiet erschlossen, **berät und beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung das Verfahren** zur Vergabe bzw. Veräußerung der Bauplätze sowie den Verkaufspreis in öffentlicher Sitzung.
- Entscheiden sich die Kommunalpolitiker für die Veräußerung zum vergünstigten (subventionierten) Preis bzw. zum vollen Wert bedarf es einer **öffentlichen Beratung und Beschlussfassung** über die Ausgestaltung der kommunalen Vergaberichtlinien, deren Förderziele, den Bewertungsmaßstab sowie den gesamten Ablauf (Fristen und Form).
- Anschließend werden diese Vergaberichtlinien z.B. im Amtsblatt und der gemeindlichen Homepage veröffentlicht.
- Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sichten die Mitarbeiter der Verwaltung die Bewerbungsunterlagen und werten diese entsprechend der Vergaberichtlinien aus, bereiten die Zu- bzw. Absage der Bewerber vor. Nach verbindlicher Zusage der Bewerber können die Gemeinderatssitzung zum Verkauf der Grundstücke sowie die Notartermine vorbereitet werden.
- Der Gemeinderat berät und beschließt abschließend in öffentlicher Sitzung über den Verkauf der Grundstücke an die Käufer. Alternativ kann der Gemeinderat bereits mit dem Verfahren Bürgermeister und Verwaltung beauftragen, nach Auswertung und Zusage an die Bewerber die Veräußerungen durchzuführen.

Überlassung von vergünstigten (subventionierten) Bauplätzen an Private

Grundsätzlich darf die Gemeinde nach § 92 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) Grundstücke, die sie zur Aufgabenerfüllung nicht braucht, nur zum vollen Wert verkaufen.

Die mittelbare Subventionierung von Bauplätzen zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum durch einkommensschwächere oder weniger begüterte ortsansässige Familien kann eine öffentliche Zielsetzung erfüllen. Damit ist eine Abweichung von § 92 Abs. 1 GemO gerechtfertigt. Die in § 92 Abs. 3 GemO geregelte Vorlagepflicht bei der Rechtsaufsichtsbehörde entfällt, wenn ein Grundstück zur Förderung des Wohnungsbaus unter dem vollen Wert verkauft wird (VwV-Freigrenzen, Ziffer B, 2.3).

Die Gewährung einer Subvention (Beihilfe) erfordert mit den Bauplatzverga-berichtlinien (Anwendung der Kautelen) ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren, das die Chancengleichheit der Bewerber gewährleistet.

Stufe 1: Auswahl der Bewerber: Einhaltung von Einkommens- und Vermögensobergrenzen

Im Modell der vergünstigten (subventionierten) Bauplatzvergabe ist in Anwendung der Kautelen eine Zugangsvoraussetzung notwendig. Dabei legen die Kautelen den Fokus auf Vermögen und Einkommen. Städte und Gemeinden können sich hierbei nur auf die Angaben der Bewerber verlassen. Die Richtigkeit der Angaben sollte in der Bewerbung versichert werden. Eine Plausibilitätsprüfung sollte gegebenenfalls durchgeführt werden.

Vermögen

Zum Vermögen fassen die EU-Kautelen die Voraussetzungen eng: Der Bewerber darf maximal über ein Vermögen in Höhe des Grundstückswerts verfügen. Die EU-Kautelen lassen dabei offen, ob der subventionierte oder volle Grundstückswert ange-

wendet werden. Auch dies fällt vor Ort in die Gestaltungsfreiheit der Kommune.

Das Eigentum eines weiteren bebaubaren Grundstücks im Gemeindegebiet führt zum Ausschluss des Bewerbers. Der Besitz eines weiteren Grundstücks außerhalb des Gemeindegebiets wird in Höhe des Verkehrswerts als Vermögen angerechnet.

Zum Vermögen zählen vorhandenes Grundstücks- und Wohneigentum, sofern dieses nicht zum Ausschluss führt, Miteigentumsanteile an Immobilien, Bargeld, Bankguthaben, Wertpapiere und Anlagevermögen.¹

Einkommen

Der einzelne Bewerber darf nach EU-Kautelen höchstens ein zu versteuerndes Einkommen (Gesamtbetrag der Einkünfte)² in Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Steuerpflichtigen in der Gemeinde erzielen. Für Paare wird der Wert des durchschnittlichen Jahreseinkommens verdoppelt und die Gehälter werden kumulativ betrachtet. Für jedes unterhaltspflichtige Kind erhöht sich der erlaubte Einkommensbetrag um 7.000 Euro. Das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Steuerpflichtigen in der Gemeinde ist über das Statistische Landesamt Baden-Württemberg (Auskunftsdienst: auskunftsdienst@stala.bwl.de; 0711 641-2833) abrufbar.

Nachweis über die gesicherte Finanzierung

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass innerhalb des festgelegten zeitlichen Rahmens eine Finanzierung des Grundstücks und der Baukosten gewährleistet werden kann. Eine Abstimmung mit der Ortsüblichkeit ist dabei empfehlenswert.

Stufe 2: Auswahlkriterien Soziale Kriterien: Bedürftigkeit nach Vermögen, Einkommen und nach sonstigen sozialen Kriterien

- Je niedriger das Vermögen und Einkommen, desto höher die zu errei-

chende Punktzahl. Mit Blick auf die Finanzierbarkeit sollte allerdings darauf geachtet werden, die Höchstpunktzahl nicht für ein (derart niedriges) Einkommen beziehungsweise Vermögen zu vergeben, bei dem die Finanzierung zweifelhaft wäre.

- Im Haushalt lebende minderjährige Kinder werden regelmäßig berücksichtigt (zum Beispiel pro Kind 10 Punkte) -> Maximalgrenze festlegen (zum Beispiel 3 Kinder = 30 Punkte).
- Differenzierung nach dem Alter der Kinder ist zulässig (zum Beispiel haben jüngere Kinder regelmäßig eine höhere Bedürftigkeit und leben für einen längeren Zeitraum im Haushalt).
- Ehe und Partnerschaft können ebenfalls besonders bepunktet werden (klare Definition durch Gemeinde, Ehe im Sinne Artikel 6 GG oder auch Lebenspartnerschaft).
- Behinderung oder Pflegegrad eines Antragsstellers oder eines zum Haushalt zugehörigen Familienmitglieds (möglich wäre auch, dass der zu pflegende Angehörige im Ort wohnt, allerdings nicht im Pflegeheim).

Ortsbezugs-kriterien

- Punktevergabe regelmäßig in Abhängigkeit von der verstrichenen Zeitdauer seit der Begründung des Erstwohnsitzes und/oder seit Ausübung der Erwerbstätigkeit in der Gemeinde. Die Anknüpfung an eine frühere Ortsansässigkeit des Bewerbers erscheint nur dann sachgerecht, wenn dies hinreichend zur Erhaltung der gewachsenen Sozialstruktur in der Gemeinde beiträgt und somit die den Einheimischenmodellen zugrundeliegenden Kernziele noch erreicht werden können.
- Definition von „Ehrenamt“, beispielsweise Funktion in Verein/Organisation (zum Beispiel: Feuerwehrkommandant, Vereinsvorsitzender, Platzwart) kann durch die Gemeinde erfolgen.
- Maximale Punktzahl bei einer Zeitdauer (Erstwohnsitz, Erwerbstätigkeit, Ehrenamt) von 5 Jahren.
- Die Maximal-Punktzahl des Merkmals „Ortsbezug“ darf maximal 50

Prozent der Gesamtpunktzahl betragen.

Auswahl bei Punktgleichheit

Die Anwendung von „Härtefallklauseln“, bei denen sich der Gemeinderat vorbehält, eine abschließende Entscheidung nach im Vorhinein nicht benannten Kriterien zu treffen, ist mit der Rechtsprechung des EuGHs nicht vereinbar. Bei Punktgleichheit Ortsansässige zu bevorzugen, ist unzulässig, da damit dem Ortsbezug ein zusätzliches Gewicht eingeräumt würde, welches nach dem EU-Kompromiss auf maximal 50 Prozent der Entscheidungskriterien beschränkt sein muss und dementsprechend darüber hinaus keine besondere Entscheidungsrelevanz mehr besitzen darf.

- Das Vorgehen bei Punktgleichheit ist im Vorfeld bei Beschluss der Vergaberichtlinien festzulegen. Zur Sicherung des Förderzwecks können hier Kriterien wie Anzahl der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder oder niedrigeres Einkommen im direkten Vergleich den Ausschlag zu Gunsten eines Bewerbers geben.
- Eine Entscheidung im Losverfahren ist ebenfalls möglich.

Sicherung des Förderzwecks

Die Erfüllung des Förderzwecks soll von den Gemeinden für einen gewissen Zeitraum gefordert und überwacht werden. Die Leitlinie sieht hier die Nutzung des Grundstücks als Erstwohnsitz über den Zeitraum von 10 Jahren vor. Bei einem vorzeitigen Umzug ist dann beispielsweise eine prozentuale Rückzahlungsverpflichtung vorzusehen. Möglich wäre auch die Vereinbarung einer Bauverpflichtung.

Überlassung der Grundstücke zum vollen Wert

Wie oben bereits angeführt, hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Vergabekriterien und deren Anwendung einen weiten Spielraum. Sie darf ihre Vergabe-

praxis grundsätzlich – soweit diese von sachlichen und nachvollziehbaren Gesichtspunkten getragen wird – danach ausrichten, welches Ziel sie mit der Vergabe von Grundstücken erreichen will. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine vergünstigte Überlassung von Bauland im Rahmen eines „klassischen“

Einheimischenmodells oder um eine nichtsubventionierte Baulandvergabe handelt. Denn auch bei einer nichtsubventionierten Baulandvergabe entsteht ein besonderes Rechtfertigungsbedürfnis daraus, dass zwischen Ortsansässigen und Nicht-Ortsansässigen unterschieden wird.

Hintergrund

Seit Jahren befanden sich die Einheimischenmodelle im Visier der Europäischen Kommission und waren bereits Gegenstand einer wegweisenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, „Flämisches Dekret“ – Urteil vom 08.05.2013, C-197/11). Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei den beanstandeten Einheimischenmodellen um eine systematische Bevorzugung Einheimischer und somit um eine unionsrechtswidrige Diskriminierung.

Der EuGH erklärte Einheimischenmodelle im Grundsatz aber für rechtmäßig, solange es nicht zu einem faktischen Erwerbsverbot für bestimmte Personengruppen kommt. Um den Vorgaben des Unionsrechts standzuhalten, seien geeignete Auswahlkriterien erforderlich. Die Dauer der Ortsansässigkeit allein als maßgebliches Auswahlkriterium bei

Einheimischenmodellen ist daher rechtlich nicht haltbar, vielmehr muss neben der Gewichtung der Ortsgebundenheit des Bewerbers dem Kriterium der Sozialauswahl signifikante Bedeutung zukommen. Auch gegen die Bundesrepublik Deutschland strengte die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren an, da die Anwendung von Einheimischenmodellen unter anderem in Bayern als Verstoß gegen geltendes EU-Recht gewertet wurde. Um dieses Vertragsverletzungsverfahren beizulegen, wurden im Februar 2017 zwischen der EU-Kommission, dem Bundesumweltministerium und der Bayerischen Staatsregierung „Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des sogenannten Einheimischenmodells“ (im Folgenden: Kautelen) festgelegt.

Workshop zur digitalen Bauplatzvergabe beim Gemeindetag

Bereits nach wenigen Tagen ausgebucht, fand im Mai 2019 ein Workshop mit dem Start-up Baupilot GmbH zur digitalen Bauplatzvergabe statt. Die Teilnehmenden haben wertvolle Einblicke in die Gestaltung von digitalen Möglichkeiten zur Vergabe von Grundstücken im gewerblichen und privaten Bereich (siehe auch BWGZ 07/2018, S. 261), sowie zu ersten Praxiserfahrungen aus Reutlingen erhalten. Darüber hinaus hat Rechtsanwalt OB a.D. Ivo Gönner, Kanzlei Derra, Meyer & Partner Ulm, die Rechtsberatung von Baupilot GmbH, zum geänderten europäischen und nationalen Rechtsrahmen sowie zum Umgang mit personenbezogenen Daten (DSGVO) bei der analogen und digitalen Bauplatzvergabe referiert. Aufgrund der hohen Nachfragen veranstaltet die Stabstelle Digitalisierung gemeinsam mit der Baupilot GmbH einen



Foto: Nattanan Kanchanaprat/pixabay.com

weiteren Workshop. Die Bekanntmachung des Termins nach der Sommerpause erfolgt wie üblich über den E-Mail-Verteiler.

Az. 790.65

- 1 vgl. Simon, Bay GT: Baulandvergabe in der Hochpreislage; Zeitschrift Bay GT, 2017, S. 258 ff.
- 2 Nachweis aus dem Einkommenssteuerbescheid bzw. Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahmeüberschussrechnung. ■